

Infos für Schwangere:

1. Aktuelle Schutzmaßnahmen bis 12. Dez. 2021:

Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht für Schwangere; stattdessen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen (§ 5 Abs. 7 letzter Satz COVID-19-Schulverordnung).

Im Hinblick auf den Umstand, dass für Schwangere die höhere Schutzwirkung der FFP2-Maske nicht greifen kann, sollten Schwangere während der aktuellen Sicherheitsphase bis 12. Dezember 2021 vom Präsenzunterricht bzw. –aufgaben befreit und im Distance learning eingesetzt werden.

2. Mütterkarenzurlaub und Schulferien:

Gemäß § 15 MSchG ist jeder Lehrerin im Anschluss an das Beschäftigungsverbot nach der Entbindung (8-Wochen-Frist) Karenz gegen Entfall der Bezüge (MKU) auf Antrag zu gewähren.

Besonderheit Ferien nach dem Beschäftigungsverbot:

Wenn das Beschäftigungsverbot endet, kann die Lehrerin jedoch einen Gebührenurlaub verbrauchen und erst im Anschluss die Karenz antreten. Der Begriff „Gebührenurlaub“ umfasst dabei sämtliche während des Schuljahres vorgesehenen Ferienzeiten.

Das bedeutet: Wenn also unmittelbar im Anschluss an die Schutzfrist Ferienzeiten anknüpfen, kann die Lehrerin noch die Ferien konsumieren und im Anschluss einen MKU antreten, vorausgesetzt, es liegt ein entsprechender Antrag vor.

Wir freuen uns, dass die Präs III. der Bildungsdirektion Vbg im Sinne der Kolleginnen entschieden und beide Themen zugunsten der Landeslehrerinnen auf Anfrage geklärt hat.

Für Rückfragen und Hilfe stehen wir gerne zur Verfügung.

Das Team von Personalvertreter/innen und Gewerkschafter/innen der Liste “deine PV - CLV – FCG”

Website: clv-vorarlberg.at



Andreas Hammerer
+43 664 1124341
andreas.hammerer@goed.at



Maria Cristelotti
+43 664 3527099
maria.cristelotti@vorarlberg.at



Petra Voit
+43 699 18007276
petra.voit83@gmail.com



Sabrina Haid
+43 650 5457182
sabrina.haid@gmx.at



Michael Saler
+43 664 8462850
michael.saler@vcon.at